

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1992/5/25 AW 92/17/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1992

## **Index**

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien;  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

## **Norm**

VergnügungssteuerG Wr 1987;

VVG;

VwGG §30 Abs2;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der ML in W, vertreten durch Dr. K, Rechtsanwalt in W, der gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Wien vom 20. Dezember 1991, Zl. UVS-05/27/00139/91, betreffend Aussetzung eines Verwaltungsstrafverfahrens in einer Vergnügungssteuerangelegenheit, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, den Beschluß gefaßt:

## **Spruch**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

## **Begründung**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschuß zuzerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Im vorliegenden Fall erblickt die Beschwerdeführerin einen solchen unverhältnismäßigen Nachteil darin, daß ohne Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Fall eintreten könnte, "daß das Strafgericht seine Zuständigkeit unrichtigerweise bejaht." Sie wäre dann "einem existentiell gefährdenden und kostenaufwendigen gerichtlichen Strafverfahren ausgesetzt, das bei Stattgebung der Beschwerde hinfällig wäre."

Tatbestandsbezogene Voraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist das Vorliegen eines dem Vollzug unterliegenden Verwaltungsaktes. Bei einem Bescheid, mit dem das Verwaltungsstrafverfahren ausgesetzt wird, kann von einer Vollstreckungstauglichkeit im engeren Sinne gar keine Rede sein. Aber auch eine Vollstreckbarkeit im weiteren Sinn (vgl. den hg. Beschuß eines verstärkten Senates vom 4. Dezember 1974, Slg. N.F. Nr. 8719/A) kommt schon begrifflich nicht in Betracht. Derart vollzugstauglich sind nämlich nur solche Bescheide, denen ein schließlich zwangsvollstreckbarer verwaltungsbehördlicher Vollzugsakt oder eine Reihe mehrerer solcher Vollzugsakte nachfolgen kann, wenn diese Akte in jenem Vollzugsbereich, in dem die Behörde tätig gewesen ist, zu setzen sind und mit dem Bescheid derart zusammenhängen, daß der Bescheid für die nachfolgenden Akte eine verbindliche Grundlage bildet. Ein Bescheid aber, der wie der hier angefochtene eine Änderung des bis zu seiner Erlassung bestehenden Rechtszustandes nicht bewirkt, läßt die Frage nach Rechtswirkungen, die hinausgeschoben werden könnten, gar nicht entstehen.

Dem Antrag war daher schon aus diesem Grunde nicht stattzugeben, wozu noch kommt, daß der angefochtene Bescheid für die vom Strafgericht zu lösende Zuständigkeitsfrage nicht von rechtlicher Bedeutung ist, sodaß auch der von der Beschwerdeführerin behauptete unverhältnismäßige Nachteil nicht vorliegt.

## **Schlagworte**

Begriff der aufschiebenden Wirkung Nichtvollstreckbare Bescheide Vollzug

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992170013.A00

## **Im RIS seit**

25.05.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)